

formelbestimmung und Verträglichkeitsprobe, wobei der Major-Test für die „allermeisten Fälle“ als ausreichend angesehen wird. Hinweis zur Ausschaltung des gefährlichen Universalspenders. Ein Null-Gelegenheitsspender, der selbst keine Übertragungen oder Seruminjektionen erhielt, könne in praxi als Universalspender unter Beachtung des rh-Faktors genommen werden. — Die Themen Transfusionsstörung, Konservierung, Frischbluttransfusion, Spender (jährliche Entnahme nicht über 1 Liter!), Eisenprophylaxe und Citratschäden werden gestreift

LAU (Heidelberg)^{oo}

G. Schuberth und W. Schubert: Serologische Untersuchungen vor Bluttransfusionen. Hinweis aus der Praxis. [Med. Klin., Med. Akad., Erfurt u. Blutspendedienst u. Med. Klin., Bezirkskrankenh. „Heinrich Braun“, Zwickau.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 1958, 407—410.

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Edmund Mezger: „Verbrechen als Schicksal“ nach neueren japanischen Forschungen.** (Bayer. Akad. d. Wiss. Philos.-hist. Kl. Sitzungsber. Jg. 1957, H. 7.) München: Verlag der Bayer. Akad. der Wiss. 1957. 7 S. DM —.70.

M. referiert die Arbeit des japanischen Forschers YOSHIMASU (Autoreferat in Psychiat. Neurol. jap. 45, 455ff.), der Dozent an dem Hirnforschungsinstitut der Universität Tokyo ist und am 7. 4. 40 auf der 39. Versammlung der japanischen Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie einen Vortrag über „Psychopathie und Kriminalität. Die Bedeutung von Erbanlage und Umwelt für die Entstehung von Verbrechen im Lichte der Zwillingsforschung“ gehalten hat, weiterhin den Schriftwechsel MEZGERS mit Y. vom Mai 1956. — Von 18 EZ waren 9 konkordant (d. h. beide bestraft) und 9 diskordant (nur einer bestraft). Von 15 ZZ 15 diskordant; von 5 PZ (verschieden geschlechtliche) 5 diskordant. Insgesamt haben sich also unter 38 Fällen von Zwillingspaaren nur 9 EZ als konkordant erwiesen, was Y. für annähernd repräsentativ für Japan halte. — Auch die japanischen Untersuchungen hätten die Neigung zur Konkordanz bei erbgleichen Zwillingen (bei EZ) ergeben. Gegenüber JOHANNES LANGE (76,92%) besteht aber wesentlich weniger hervortretende Konkordanz (55,55%). Die hohe kriminologische Bedeutung des Anlagefaktors, also hier des Faktors der Erbgleichheit, bei der Entstehung des Verbrechens sei nicht zu leugnen. Aber weder der Faktor „Umwelt“, noch der Faktor der „Spontanität“ ist ausgeschaltet. Vom Verbrechen als *zwingendem* „Schicksal“ dürfe man deshalb nicht reden.

RUDOLF KOCH (Halle a. d. Saale)

● **Soziologie der Jugendkriminalität.** Herg. von PETER HEINTZ u. RENÉ KÖNIG (Köln.) Zft. f. Soziologie und Sozialpsychologie. Hrg. von RENÉ KÖNIG. Sonderh.2.) Köln u. Opladen: Westdeutscher Verlag 1957. 188 S. DM 10.—.

RENÉ KÖNIG-Köln sagt einleitend, daß das Sonderheft die Stellung der Kriminalsoziologie im Rahmen der allgemeinen Soziologie (Lehre von den Formen und Gesetzen menschlichen Zusammenlebens) umreißen soll, wobei die Jugendkriminalität in ihrer Doppelstellung, indem sie einerseits in sich selber von höchster Bedeutung ist, andererseits, weil sie zur Vorform des „Gewohnheits- und Berufsverbrechens“ wird, besonders beleuchtet werden soll. Zu den Regeln der soziologischen Methode gehöre es, das Verhältnis von „normal“ und „anormal“ im sozialen Verhalten einer ganz grundsätzlichen Überlegung zu unterziehen. Negative soziale Akte wie Verbrechen, Selbstmorde, Scheidungen usw. seien keineswegs an sich „anormal“, sondern sie gehöre zu jeder Gesellschaft. — Es gibt keine Gesellschaft, in der alle Individuen dem Kollektivtyp konform sind; darum sei abweichendes Verhalten völlig normal. — Eine anormale Entwicklung liege erst dann vor, wenn der Anteil bestimmter negativer sozialer Akte einen gewissen Durchschnitt über- oder unterschreite. Unterschreitung ist kein Anzeichen für Besserung, da ein bestimmter Prozentsatz an negativen sozialen Akten zu jeder Gesellschaft gehöre. Fallen der Suicidrate in Kriegszeiten sei z. B. lediglich Folge der übermäßigen und gewaltsamen Vereinfachung des gesamten sozialen Systems. Kriminalsoziologie ist Lehre der negativen sozialen Akte. Nicht jedes „Verbrechen“ ist anormal, sondern jede Gesellschaft besitzt die für sie kennzeichnenden Verbrechen. Die negativen sozialen Akte sind die notwendige Folge einer bestimmten sozialen Organisation. Nicht nur die Verbrechen, sondern auch die Strafen gehören zu ihr. Die soziologische Betrachtungsweise entwickle unangesehen der juristischen und moralischen

Schuldfrage ein rationales System des Gesellschaftsschutzes („défense sociale“), mit dessen Hilfe abweichendes Verhalten soweit wie irgendmöglich zu einer Durchschnittsnorm zurückgeführt werde. Alle fortgeschrittenen Rechtssysteme haben demzufolge immer mehr die Tendenz, ohne die Strafe nur mit Erziehung — soweit wie überhaupt möglich — auszukommen. Das ganze Schwergewicht der Forschung liege z. Z. auf der soziologisch und psychologisch ausgerichteten Ätiologie des abweichenden Verhaltens. Es gebe grundsätzlich zwei Möglichkeiten soziologischer Betrachtung der Adoleszenz: entweder man sieht sie als eine Stufe des menschlichen Lebens, die in sich selber relevant ist, oder im Hinblick auf den Eintritt in die Erwachsenenwelt, wobei sie zum bloßen Durchgangsstadium wird. Beide Betrachtungsweisen seien gleich legitim, führen aber — speziell auf den Gegenstand — in ganz verschiedene Richtungen. Abweichendes Verhalten von Jugendlichen in Richtung auf die fortlaufende Entwicklung eines abweichenden Verhaltens beim Erwachsenen betrachtet, führe über den zunehmenden Verhärtungsprozeß des abweichenden Verhaltens zum „Berufsverbrecher“. Angesichts der veränderten Lage der Familie bestehe ein „Normenkonflikt“ zwischen der Welt der Jugendlichen („Teenager-Kultur“) und der der Erwachsenen. Der Übergang müsse konfliktgeladen sein. Jugendkriminalität ist somit ein „normales“ Phänomen. — Das Problem der Jugendkriminalität sei zunächst an die Lehre vom abweichenden Verhalten anzuschließen. Fast jede kriminelle Karriere laufe auf die Jugend zurück. Aber nicht jedes Abweichende, auch nicht das Kriminelle im Sinne des Gesetzes, müsse notwendigerweise zu einer Laufbahn des Verbrechens führen! Der Durchschnittsjugendliche wird mit dem Konflikt „Jugendkultur“ und „Erwachsenenkultur“ fertig und paßt sich an. — PETER HEINTZ gibt dann „einen soziologischen Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität“. Ein großer Teil der innerfamiliären „Verbrechen“ wird durch die Familie selbst erledigt. Man wolle entweder „das Gesicht wahren“, oder die unterschiedliche Einstellung zu den Polizeiorganen spiele eine Rolle. Dieselbe Erscheinung sei bei den Rechtshütern zu beobachten. Mitglieder der Unterschicht werden oft anders behandelt, als die der Oberschicht. Die Ausbildung „krimineller“ Subkulturen werde somit von der Gesellschaft toleriert (Problem der autonomen Gruppen). Der Umfang der Jugendkriminalität sei sehr verschieden je nach dem, wie diese Grenze gezogen werde. Die Machtdemonstration der Erwachsenen, die mit Haß gemischte Ablehnung, macht jegliche Wiedereingliederung unmöglich. Die Soziologie der Jugendkriminalität habe sich einerseits mit den kriminellen Aspekten dieser typischen Subkultur zu befassen, andererseits auch mit der Erklärung bestimmter allgemeiner Verhaltensdispositionen, deren Entstehung in Kindheit und Jugend zu suchen sind und die offensichtlich auch eine Fortsetzung der kriminellen Karriere über die Adoleszenz hinaus begünstigen. Aggression und Frustration spielen eine große Rolle. Das Problem der schwachen inneren Aggressionskontrolle habe ODETTE PHILIPPON in Fall 2 erschütternd dargestellt. Die Gewissensbildung komme in der Regel schon im Vorschulalter zum Abschluß. Das Ergebnis dieses Prozesses erscheine durch gewisse innerfamiliäre Beziehungen bedingt zu sein. — Die innere Kontrolle müsse immer in ihrem Verhältnis zu Selbstbild und Ideal-Ich gesehen werden. Zwischen beiden gibt es oft Konflikte (Schamgefühl und Schuldgefühl). — Im folgenden werden an Hand einer Zusammenschau der vorgelegten Arbeiten wichtige Aspekte des Bezugsrahmens ausführlich diskutiert, innerhalb dessen man die Jugendkriminalität als Massenerscheinung sehen könne: 1. Emanzipation von der Familie, 2. Statusunsicherheit der Jugendlichen, 3. Kulturkonflikt, 4. Männlichkeitskomplex, 5. Neigung zum Autoritarismus, 6. Frustration. — Im 2. Teil behandelt GERD BIERMANN die Vorstufen, Reaktionsformen und Ersatzsymptome kindlicher Verwahrlosung an Hand von instruktiven Fällen. Versagung und Gewährenlassen, Zwang und Freiheit stellen die äußeren Pole der Erziehung dar. Ihr Gleichmaß werde bei steter Liebeszuwendung erreicht und bestimme den Erziehungserfolg. Nur eine subtile tiefenpsychologische Kenntnis der Kinderseele ermögliche es, die von Schuldgefühlen, Strafbedürfnis, Wiederholungs- und Geständniszwang geplagten Kinder gerecht zu beurteilen. Das Problem des Autoritätskonfliktes sei nicht zeitgebunden. Die Jugendverwahrlosung sei als Tendenz der allgemeinen Grundhaltung einer ganzen Generation nicht eine Ausnahmerecheinung der vom Kriege betroffenen Länder, sondern Ausdruck der spezifischen gesellschaftlich-geistigen Notsituation unserer Zeit. Eine Grundursache der Jugendverwahrlosung sei nach MITSCHERLICH die „Vereinsamung“ (sog. „Kaspar-Hauser-Komplex“) in der Masse. Mangels prägender Vorbilder in Heim und Anstalt bleibe das Ich beim Kinde oft schwach. — Die Bindungslosigkeit des zur Verwahrlosung neigenden Kindes, nach HERDER „das verwaisteste der Natur“, erfordere intensive psychohygienische Maßnahmen. Die Konsolidierung gefährdeter und gestörter Familien stelle eine wichtige Aufgabe für Fürsorge und Erzieher dar. In unserem allseits gefährdeten Dasein sei sie die wichtigste Prophylaxe einer latent drohenden Jugendkriminalität. — HENRY gibt dann einen Überblick über neuere

Untersuchungen, die sich mit den Beziehungen zwischen Delinquenz, Richtung der Agressivität, biochemischen Prozessen, Geschwisterfolge und der Frage, durch welchen Elternteil die Bestrafung erfolgt, befassen. Die Affekte beruhen auf 2 Bedürfnissen: 1. auf dem Bedürfnis nach Entladung von negativem Affekt und 2. auf dem Bedürfnis nach Empfang von positivem Affekt. Die psychiatrische und biochemische Forschung weist auf die Bedeutung dieser beiden Bedürfnisse für das Funktionieren des vegetativen Nervensystems hin, die soziologische und psychologische auf ihre Bedeutung für die Prozesse der Abweichung und Konformität des Verhaltens in der Interaktion zwischen einzelnen Personen. — WOLF MIDDENDORF macht Bemerkungen zur sozialen Prognose, insbesondere in bezug auf Jugendliche. Zweck der sozialen Prognose sei Vermeidung von Leid, Schaden und Kosten durch frühzeitige Erkenntnis der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und durch sofort einsetzende zweckentsprechende Behandlung, die einen erneuten Rechtsbruch verhindere. Insbesondere wird hier auf das Buch von E. FREY: „Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher“, Basel 1951 und die Empfehlung des 3. internationalen Kriminologenkongresses London 1955 auf Anwendung der „prediction tables“ im Sinne des Ehepaares GLUECK verwiesen. Der Jurist müsse im „team work“ mit Soziologen, Kriminalbiologen (Ärzten) und Psychologen sich mehr den menschlichen Problemen zuwenden. Die Gewinnung objektiver wissenschaftlicher Maßstäbe verhindere die unterschiedliche Rechtsprechung der Gerichte. Die vielseitigen Prognose-Tafeln ermöglichen das. — Der Aufsatz von JOHN BARRON MAYS „Jugendkriminalität und Subkultur“ ist eine Zusammenfassung des 4. Kapitels seines Buches „GROWING up in the City“ (Liverpool University Press 2. Aufl. 1957). Er analysiert die Kriminalität von 80 befragten Knaben als einen Aspekt der Verhaltensmuster in einer sozial unterprivilegierten Nachbarschaft. Das Problem der Verbrechenverhütung müsse mehr soziologisch als psychiatrisch angegangen werden. Es erfordere eine Kenntnis jener sozialen Kräfte, von denen die Kinder in solchen Bezirken angetrieben werden. Jede Maßnahme, die in unmittelbarem Widerspruch zum Impuls der Gruppe stehe, werde nicht nur fehlschlagen, sondern könne sich auch — selbst wenn sie teilweise erfolgreich sei — zum Schaden der geistigen Gesundheit der Gruppenmitglieder auswirken, indem sie als Folge der Isolierung Angst erzeuge. — ALBERT K. COHEN erläutert in seinem Aufsatz „Kriminelle Subkulturen“, daß Jugendkriminalität zur Hauptsache in der Teilnahme an kriminellen Subkulturen bestehe, die ihrerseits von der weiteren sozialen Struktur abhängig seien (Kulturübertragungstheorie der Delinquenz von SUTHERLAND, SHAW und MCKAY.) Es werden gebracht die Theorie der Subkulturen, die delinquente Subkultur der Arbeiterklasse, die Delinquenz der Mittelklasse und eine vergleichende Soziologie der Jugendkriminalität. — ODETTE PHILIPPON bringt an Hand von 9 Fällen in ihrem Aufsatz die Unterschiede in der Kriminalität zwischen Knaben und Mädchen. Es werden die Ursachen und die spezifischen Merkmale der Geschlechter und ihre Folgen für die Kriminalität aufgezeigt. — In einer Einzelfallstudie geht HANS ZULLIGER auf hintergründige Triebfedern von Eigentumsdelikten ein. Vermahnungen seien besser als Rache- und Vergeltungsstrafen. Nur der Jugendliche sei „gut“, der aus freien Stücken, d. h. aus Verantwortungsgefühl und Nächstenliebe, auch aus Liebe zu den absoluten Forderungen des Ethos gut sei. Wer aus Angst „gut“ sei, sei nur feige. Die Strafe müsse bessern und erziehen. Zur Rückkehr in die Gemeinschaft werden fein angepaßte, tiefenpsychologisch fundierte Nacherziehung oder psychotherapeutische Maßnahmen gefordert. — DAVID J. BORDNA bringt in einer Übersicht über die einschlägige amerikanische Literatur die hauptsächlichsten Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Jugendkriminalität seit 1930. Er unterscheidet die Zeit vor und nach dem zweiten Weltkrieg. Bezüglich beider Zeitspannen unterscheidet er zwischen dem traditionell soziologischen, dem psychologischen und dem konstitutionell-biologischen Ansatz. Um das Jahr 1943 seien 2 Züge festzustellen, aus denen einige sozialpsychologische Typologien von Delinquenten hervorgegangen seien. Von soziologischer Seite stammten die Arbeiten von LINDESMITH und DUNHAM, die Neuformulierungen von SUTHERLAND und die Anregungen von RLEMER betreffend die Verwendung von Idealtypen. Aus der Psychiatrie und Psychologie seien die allgemeine Tradition der diagnostischen Klassifizierung und spezifischer die wachsende Anerkennung sozialer Elemente bei der Entstehung der Kriminalität gekommen. — Zum Schluß wird dem wesentlichen Trend, der Konvergenz soziologischen und psychologischen Denkens auf dem Gebiete der Jugendkriminalität seit dem zweiten Weltkrieg, ein Abschnitt gewidmet. Die amerikanische Kriminalitätsforschung sei z. Z. in erster Linie sozialpsychologisch. — Vom Standpunkt der Breufe, die sich mit Kriminologie befassen, und vom Standpunkt der dafür zuständigen Behörden erschienen die letzten 15 Jahre in den USA allerdings als die „Epoche des Psychiaters“. Wollte man in kurzen Worten eine Theorie der Delinquenz aufstellen, die in den USA weitgehend angenommen würde, so müßte sie folgendermaßen lauten: „Die frühe familiäre Umwelt eines Kindes ist voller Entbehrungen und

frustrierend, und dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern mangelt es an Wärme und Liebe. Die sich daraus ergebende Feindseligkeit, Bitterkeit und Unglücklichkeit veranlassen das Kind, delinquent zu werden“. — Die Broschüre ist insbesondere wegen der Literaturangaben sehr wertvoll. Alle, die nicht bei EXNER und der Kriminalbiologie älterer Prägung stehenbleiben wollen, müssen sich mit diesen soziologischen und psychologischen Arbeiten befassen und diese kritisch verarbeiten.
RUDOLF KOCH (Halle a. d. Saale)

August Wimmer: Das Zufallsproblem beim fahrlässigen Verletzungsdelikt. Neue jur. Wschr. A 1958, 521—524.

Es heiÙe oft, Bestrafung einer fahrlässigen Verletzungs- oder Tötungstat im Straßenverkehr sei „verschämte Zufallshaftung“ (RADBRUCH), das Delikt erhalte seinen objektiven Unwert nur durch den (zufälligen) *Erfolg*. Dem ist aber nicht so: wenn eine Verletzung „generell voraussehbar“, d. h. im überschaubaren Wirkbereich der Gefahrhandlung nach der Erfahrung *möglich* war, so erhält die vom Täter begangene Gefahrhandlung objektiven Unwert. Der Erfolgsunwert der verursachten Verletzung ist unter Strafe gestellt wegen des *Verhaltensunwertes* des gefährlichen Handelns. Dieses bereitet erst dem Zufall das Feld. „An-sich-Gefährlichkeit“ und „Zufallsgefahr“ bilden die „Gesamtgefährlichkeit“ der Handlung. Diese Gedanken werden rechtsphilosophisch näher ausgeführt, unter Erörterung der verschiedenen Zufallsarten. Zum Beispiel ist auch die Erfolgsherbeführung durch Ermöglichung eines irgendwie *unfallvergrößernden* Zufalls verbotenes Unrecht. Die Verantwortung des Täters umfaßt auch die Schadensfolge. „Unrecht und Schuld der Verletzungstat stecken also weder allein in der Handlungsseite, noch allein in der Erfolgsseite, sondern in beiden.“ Die Frage, *warum* den einen Täter eine größere Erfolgsschuld trifft als seiner Handlungsschuld entspricht und umgekehrt, kann unsere Erkenntnis allerdings nicht beantworten. — Abschließend einige praktische Vorschläge de lege ferenda.
SCHLEYER (Bonn)

C. Koenigs: Jugendliche Rechtsbrecher vor Gerichten. Bericht nach MAX GRÜNHUT: Juvenile Offenders before the Court Oxford, Clarendon Press, 1956. Prax. Kinderpsychol. 6, 177—183, 219—228 (1957).

Es handelt sich um die Wiedergabe einer überwiegend statistischen Arbeit, deren jeweilige Abschlußkapitel von dem Berichterstatter in enger Anlehnung an den englischen Text wiedergegeben werden. Bei dem großen Umfang ist eine genaue Wiedergabe nicht möglich und Ref. muß sich daher auf einige wichtige Punkte beschränken. Englische Jugendgerichte sind in erster Linie zuständig für Straftaten Jugendlicher im Alter von 8—17 Jahren. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche, die im weiteren Sinne fürsorge- und schutzbedürftig sind, betreffen. Das sind: 1. Kinder mit ganz bestimmten Symptomen von Verwahrlosung infolge ungenügender elterlicher Fürsorge, 2. Kinder, die selbst Opfer von Verbrechen wurden. — Bei den englischen Jugendgerichten ist die Zahl der jugendlichen Straffälligen bedeutend höher als die Zahl der Nichtkriminellen. 1938 standen in England und Wales 61 110 Jugendliche vor Gericht. Davon wurden 27 875 eines anklageschriftlich zu verfolgenden Vergehens und 27 395 eines nicht anklageschriftlich zu verfolgenden Vergehens überführt. 2366 Jugendlichen waren nicht kriminell. Von 1000 vor dem Richter stehenden Jugendlichen waren 1938 38,7 und 1950 58,8 Fürsorge- und Schutzbedürftige. Entsprechend der englischen Verfahrensweise hat der Richter große Bewegungsfreiheit. Er kann 1. zu dem Entschluß kommen, daß in einem besonderen Fall am besten *überhaupt keine Maßnahmen* zu ergreifen sind, er kann 2. konstruktive Maßnahmen anordnen: *Bewährungshilfe* bzw. *Probation*, *Obhutsverfügung* an eine geeignete Person, Einweisung in eine *Fürsorge-Erziehungsanstalt*, er kann 3. *Bestrafung* anordnen: Geldstrafe oder Unterbringung in einem Bewahrungsheim. — In dem typischen Nachkriegsjahr 1950 wurden bei insgesamt 41 910 schwereren Delikten in über 25% keine Maßnahmen ergriffen, bei 72,5% konstruktive Maßnahmen, meist Bewährungshilfe und, falls die Entfernung aus dem Elternhaus nötig war, häufiger Einweisung in Fürsorge-Erziehungsanstalten als Obhutsverfügungen angeordnet. Der Anteil der nicht bedingt oder bedingt Entlassenen blieb in Zeiten steigender Jugendkriminalität erstaunlich konstant (1938: 30,9%, 1950: 29,9%). Der Anteil konstruktiver Maßnahmen verringerte sich von 88,9% auf 72,5%, während der Anteil der Strafmaßnahmen sich von 9,2% auf 26,2% erhöhte. Die Zahl der jugendlichen Straffälligen, deren Delikte zu schwerwiegend für eine Entlassung waren, stieg um 52,4%, die Zahl der zu Geldstrafen Verurteilten stieg gleichzeitig um 300,5%. — Die spezifizierete Kriminalitätsquote war mit 51% für ältere Jungen am höchsten, für jüngere Jungen dank der geringen Zahl der Straffälligen unter 8—9jährigen mit 39% weniger hoch, für ältere

Mädchen mit 6,5% und für jüngere Mädchen mit 3,4% deutlich niedriger. Es ergeben sich aber große Unterschiede in den einzelnen Polizeidistrikten. Hier zeichnet sich ein typisches Bild ab: Meistens sind es große Fabriktstädte oder Häfen mit der üblichen Struktur einer industriellen Bevölkerung, einem hohen Prozentsatz an kleinen Einkommen, beträchtlicher, aber nicht excessiver Säuglingssterblichkeit und erheblicher Erwachsenenkriminalität. — Bei der Nachprüfung der späteren Führung der Straffälligen zeigt sich, daß Erfolg und Mißerfolg Hand in Hand mit der Schwere des Deliktes gehen. Die persönlichen Voraussetzungen und häuslichen Verhältnisse des einzelnen Individuums sind von größter Bedeutung. 5 Faktoren charakterisieren einen schlechten persönlichen Lebenshintergrund: a) unvollständige Familie, b) Disharmonie in der Familie, c) Mangel an Disziplin in der Familie, d) Verbrechen bei Familienangehörigen, e) Fehlanpassung in der persönlichen Vorgeschichte. 30% der Jungen mit gutem und 43% der Jungen mit schlechtem persönlichem Lebenshintergrund wurden rückfällig. — 10 Jahre nach dem Kriege besteht der allgemeine Eindruck, daß die Hochflut der Jugendkriminalität in England und Wales zurückgeht. Welches die Gründe für die kürzliche Abflachung der Kriminalitätsgruppe auch sein mögen, sie scheinen *unabhängig* von der Bevorzugung der einen oder anderen Behandlungsweise durch örtliche Richter zu sein. — Große Bedeutung haben in den letzten Jahren die verbessernden und vorbeugenden Maßnahmen gefunden. Hierzu haben vor allen Dingen die Gesetzgebungen der letzten Jahre erheblich beigetragen. Dies ist in Kürze der Inhalt des Berichtes, der allerdings so außerordentlich viel und hochinteressantes Material enthält, daß auf vieles bei der Wiedergabe verzichtet werden mußte. Für jeden, der sich mit der Frage der Jugendkriminalität zu beschäftigen hat, bietet dieser Bericht eine Fundgrube allerersten Ranges.

K. HOFMEIER (Stuttgart)^{oo}

H. Olliver, P. Mossy et G. Bobis: Considérations critiques sur la valeur du témoignage sensoriel. Deuxième note: essai de classification des altérations de témoignage sensoriel. (Kritische Betrachtungen über den Wert sinnlicher Zeugenbeweise. Zweite Note: Versuch einer Einteilung ihrer Fälschung.) [Soc. de Méd. Lég. et Criminol. de France. 11. VII. 1955] Ann. méd. lég. 35, 199—209 (1955).

Die Verf. zerlegen ausführlich den psychophysiologischen Aufbau des sinnlichen Beweises und seine Störungen. Sie unterscheiden folgende Komponenten: die Wahrnehmung, das Empfinden, die Vorstellung und den Ausdruck. 1. Die Irrtümer des Wahrnehmens sind gut bekannt: sinnliche Irrungen, optische Täuschung, Sinnestäuschung (hauptsächlich bei subakutem Alkoholismus und Delirium tremens). Es ist notwendig, sie von den pathologischen Sinnesverfälschungen zu unterscheiden, die chronisch werden bei gewissen Psychopathen. 2. Die Heftigkeit und Qualität einer Empfindung hängen von der gleichzeitig entstehenden ab. Die natürliche Unsicherheit der Sinnesorgane kann durch mehrere pathologische Zustände gefördert werden. Das Sehen und das Gehör kommen nichtsdestoweniger in der Entstehung eines Beweises in Betracht. Geruch und Tastgefühl müssen sehr vorsichtig bewertet werden. Der Geschmack hat keinen konkreten objektiven Wert. 3. Mit der Vorstellung erreichen wir die 3. Etappe des Zeugenbeweises. Sie hängt vollständig vom Gedächtnis und der Einbildungskraft ab und kann gründlich von den affektiven Bestandteilen geändert werden. 4. Der Ausdruck bildet den letzten Termin dieser Kette. — Im Rahmen der Masse von Erinnerungen denkt der Zeuge bei seiner Vorstellung des Tatbestandes nur an das für ihn durchaus Notwendige seiner Erklärung, das aber vielleicht der reinen Wahrheit nicht entspricht. Die Suggestion und Autosuggestion (wo das Subkosciente eine große Rolle spielt) befestigen das Bild seines Standpunkts und verändern in großem Maßstabe seine Aussagen. Die Verf. werden die praktischen Folgerungen dieser Zerlegung des Zeugenbeweises in späteren Ausführungen klarlegen.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

Hermann Mannheim: Über einige neuere Entwicklungstendenzen in der kriminologischen Forschung. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 1—22 (1957).

Verf. stellt zunächst die Strafrechtswissenschaft als eine normative und normenauslegende Wissenschaft der Kriminologie, die sich mit Erfahrungen, der bescheidenen Konstatierung von Tatsachen befaßt, gegenüber. Nach einer Besprechung der Rolle der Kriminologie bei der Strafrechtsreform und einem Hinweis auf die nationalen Verschiedenheiten sowohl der Strafrechtswissenschaft als auch der Kriminologie wird noch die wissenschaftliche Behandlung in den verschiedenen Ländern gestreift, wobei interessant ist, daß die Kriminologie auf dem Kontinent im allgemeinen der juristischen Fakultät, in Amerika dagegen der Soziologie zugeordnet ist. — Bei einem Überblick über die bisherige kriminologische Forschung unterscheidet Verf. ein vorwissenschaftliches Stadium, ein halbwissenschaftliches Stadium und ein wissenschaftliches

Stadium. — Die Entwicklungstendenzen in der kriminologischen Forschung zielen auf eine größere Beachtung der Soziologie und auf eine Überprüfung der Stellung des Kausalbegriffs hin. Man hat mit der Vorstellung von der Möglichkeit einer allgemeinen Verbrechenursache zugunsten einer Kombination zahlreicher Faktoren aufgeräumt und zweifelt schließlich die Möglichkeit einer Erkenntnis der Verbrechenursachen überhaupt an, da sich bisher eine Theorie nach der anderen als unbrauchbar erwiesen habe. Die Typenforschung führt zur Prognosenforschung, bei der heute die statistische Erfahrungstabelle eine große Rolle spielt, die jedoch durch individuelle, psychologische und auch soziologische Methoden zu ergänzen ist. — Die Kriminalsoziologie schließlich läßt sich in 3 Hauptabschnitte einteilen, die Verf. dann noch im einzelnen bespricht: Die Probleme der gesellschaftlichen Institutionen, der einzelnen geographischen Distrikte und die der gesellschaftlichen Gruppen. GÖPPINGER (Heidelberg)⁶⁰

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Phlé Raymond Tournay: De la responsabilité médicale et de celle de certains experts. (Die Verantwortlichkeit des Arztes und der Sachverständigen.) Bull. Soc. France 10, Suppl., 3—60 (1957).

Verf. berichtet sehr ausführlich (Gutachten, Gerichtsurteil usw.) über einen sehr interessanten Fall ärztlicher Verantwortlichkeit, in den er persönlich verwickelt war. — Es handelt sich um den plötzlichen Tod einer 29jährigen Apothekerin in seiner Praxis, die er wegen schwerer chronischer Kreislaufstörung der unteren Glieder (Acrocyanose, Livedo, Zellgewebsentzündung) behandelte. Nachdem die klassische Behandlung versagt hatte unternahm Verf., Spezialarzt für Kreislaufstörungen, eine Kur arterieller Injektionen mit Posthypophysien nach PRATESIS Verfahren. — Am 4. 2. 1952 erfolgte langsam (8—10 min) die 1. Injektion (5 U. I. verdünnt in 10 cm³ physiologischer Kochsalzlösung) in die linke A. femoralis. Patientin zeigte nur wenig Störungen: leichte Brustkorbbeklemmung, gelinder Schweiß. Wiederholte Injektion am 3. 3., 24. 3. und 21. 4. Eine Besserung lokaler Natur wird festgestellt: Erwärmung der Gliedmaßen, verminderte Cyanose. — Am 12. 5. 1952 bei der 5. und letzten Injektion, als kaum $\frac{1}{4}$ des Inhalts der Spritze verabreicht war, richtete sich die Patientin auf, erklärte, sie fühle sich nicht wohl und starb innerhalb einiger Minuten trotz sofortiger Hilfe. — Die Obduktion ergab einen kleinen subduralen Bluterguß der sich hauptsächlich auf die linke Hirnwölbung erstreckte. Lungen: starker Blutandrang, ohne Schwellung, rechts Infarkt. — Von den Angehörigen wurde gegen den Arzt eine gerichtliche Klage angestrengt. Die ärztlichen Gutachter folgern, daß die Gefahren wiederholter Neurohypophyse-Injektionen nicht im Verhältnis mit den verhältnismäßig leichten Krankheitserscheinungen einer Acrocyanose der unteren Gliedmaßen stehen. — Die 16. Strafkammer der Seine verurteilte daher am 22. März 1956 den Arzt wegen strafbarer Unvorsichtigkeit. — Verf. legte Berufung ein und stützte sich auf eine sehr sorgfältige Beweisführung und auf Gutachten zahlreicher Professoren. — Die 12. Kammer des Pariser Appellationshofes in ihrem am 13. 5. 1957 ausgesprochenen Urteil erkannte die Berechtigung der Berufung an mit der Begründung, „daß die Anwendung einer solchen Therapeutik an sich selbst und aus sich einzig allein nicht als ein Fehler betrachtet werden konnte; daß die Acrocyanose eines jungen Mädchens jedes in normaler Weise gefahrlose Heilmittel rechtfertige; daß der Tod vielleicht nicht durch dieses Heilmittel verursacht wurde ($\frac{1}{4}$ der Spritze wurde nur injiziert), sondern durch einen unerwarteten sympathischen Reflex (Reilly)⁶¹. — Das I. Urteil wurde somit für ungültig erklärt, der Angeklagte freigelassen und die Angehörigen mit ihrer Klage abgewiesen. A. J. CAUMONT (Straßburg)

Georg Herold: Haftung des Arztes bei Verordnung schadenbringender Arzneimittel. Med. Mschr. 12, 125—126 (1958).

Die Bundesrepublik hat immer noch kein verabschiedetes Arzneimittelgesetz. Bezieht der Arzt ein neues Mittel aus einer Apotheke, so besteht eine gewisse Gewähr für die Unschädlichkeit des Präparates, denn der Apotheker ist zu einer Überprüfung, soweit möglich, an Hand der Angaben des Herstellers über die Zusammensetzung verpflichtet. Der Arzt kann sich mit diesem Hinweis aber nicht völlig entlasten (Sorgfaltspflicht). Ohne eigenes Nachdenken und Prüfung darf der behandelnde Arzt sich auch nicht auf einen Artikel in einer Fachzeitschrift verlassen (evtl. Soldschreiberei, Ref.). Bei giftigen Drogen muß der Arzt nicht selten bei der Klinik, die das Mittel erprobt hat, Rückfrage in bezug auf seinen speziellen Fall halten (Nebenwirkungen, Ref.). Der Umfang der Prüfungspflicht des Arztes wird sich im wesentlichen danach zu richten